

V E R M E R K zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Gießbacher Kopf auf den Grundstücken F1St. Nr. 1540, 1560, 1571/1 und 1483 Gemarkung / Gemeinde Häusern

I. Vorhaben und Antrag

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH (im Folgenden „Antragstellerin“) beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von je 3,3 MW, einer Nabenhöhe von je 149 m und einem Rotordurchmesser von 126 m auf dem Höhenzug Gießbacher Kopf, Gemeinde Häusern. Der Anlagenstandort ist auf den Grundstücken F1St. Nr. 1540, 1560 (WEA 1) und 1571/1,1483 (WEA 2) der Gemeinde und Gemarkung Häusern vorgesehen.

Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen erfordern durch die Lage im Wald eine Rodung und dauerhafte Umwandlung von Wald in der Größe von ca. 0,809 ha. Zusätzlich hierzu wird für die Zuwegung zu den und die externe Erschließung der Anlagen eine Rodung und dauerhafte Umwandlung von ca. 2,8 ha Wald erforderlich.

Mit Schreiben vom 13.05.2016, eingegangen beim Landratsamt Waldshut am 18.05.2016, hat die Antragstellerin den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 4 und § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der zuvor genannten Windenergieanlagen gestellt und mit Datum vom 21.12.2020 letztmalig ergänzt.

II. Umfang der UVP-Vorprüfung

Zwar umfasst die Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nur die den Anlagenstandort betreffende Waldumwandlung; Zuwegung und Erschließung sind nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und sind einem eigenständigen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dennoch sind die Rodungen am Anlagenstandort gemeinsam mit den Rodungen auf den Flächen der nicht konzentrierten Waldumwandlungsgenehmigung einheitlich zu betrachten, sodass ein Vorhaben im Sinne der Nr. 17.2 der Anlage 1 zum UVPG anzunehmen ist. Gesamthaft werden somit ca. 3,6 ha Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart gerodet, womit das zur Genehmigung gestellte Vorhaben der standortbezogenen Vorprüfungspflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt.

Daneben sind nach dem Maßstab der Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs einer Windfarm zu untersuchen. Eine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung besteht gemäß Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG erst ab einer Anlagenzahl von drei Windkraftanlagen. Demnach bestünde für das beantragte Vorhaben der Errichtung und des Betriebs von zwei Windenergieanlagen keine Vorprüfungspflicht. Entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

(vgl. Schreiben vom 11.03.2020) wurde jedoch der strengere Maßstab an beide Prüfungen angelegt, sodass eine standortbezogene Vorprüfung auch für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen durchgeführt wurde.

III. Durchführung der standortbezogenen Vorprüfungen

Nach § 5 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (Prüfungsstufe 1) und das Vorhaben insofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (Prüfungsstufe 2).

Mit Schreiben vom 28.07.2020 wurden der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Waldshut entsprechend § 31 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG) die Aufgaben gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 UVwG vom Regierungspräsidium Freiburg übertragen. Dementsprechend ist die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Waldshut für die Durchführung der UVP-Vorprüfungen zuständig.

a) Prüfungsstufe 1

Die Prüfung auf der Stufe 1 hat ergeben, dass für die Vorhaben („Rodung von Wald“ sowie „Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen“) besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. In unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an den Anlagenstandort und die Zuwegung befinden sich das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ sowie das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Nummer 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG). Zudem liegen die Vorhaben innerhalb des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ und des Landschaftsschutzgebiets „Häusern“ (Nummer 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG).

b) Prüfungsstufe 2

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebiets „Täler von Schwarza, Mettma, Steina, Schlücht“ und des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ sind nicht zu befürchten. Eine direkte Flächeninanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten erfolgt weder im Rahmen der Rodungen von Wald noch im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen.

Grundsätzlich hat sich eine standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG auf eine überschlägige Prüfung zu beschränken, um durch eine übermäßige Ermittlungstiefe eine ggf. erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorwegzunehmen. Andererseits darf sich die Vorprüfung aber nicht in einer oberflächlichen Abschätzung spekulativen Charakters erschöpfen, sondern muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen. Bereits vorliegende Gutachten können insofern auch im Rahmen der Vorprüfung ausgewertet werden. Im Hinblick auf die Auswirkungen von Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen wurden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren bereits Gutachten und Stellungnahmen zur Verträglichkeit mit dem Natura 2000-Gebietsschutz vorgelegt und ausgewertet, sodass die diesbezüglichen Erkenntnisse als Grundlage für die standortbezogenen Vorprüfungen herangezogen und als zulässige Ermittlungstiefe angesehen werden können. Hinzu kommt die Besonderheit im vorliegenden Verfahren, dass das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der beiden Windenergieanlagen für sich genommen keiner Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung unterliegt. Vor dem Hintergrund, dass insofern ein strengerer als vom Gesetz vorgesehener Prüfungsmaßstab angelegt wird, erscheint es angemessen, dieses Vorhaben im Lichte der effektiven Auswirkungen, also unter Einschluss der bereits ermittelten und ausgewerteten Schadensbegrenzungs- und Kompensationsmaßnahmen, in der standortbezogenen Vorprüfung zu betrachten.

Entsprechend der im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorgelegten FFH-Vorprüfung sowie VSG-Verträglichkeitsprüfung können mittelbare Störwirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen auf das Vogelschutzgebiet durch Auerhuhn-Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage der vorgelegten und mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg abgestimmten Maßnahmenplanung Auerhuhn vollständig kompensiert werden.

Für die die externe Zuwegung und Erschließung betreffenden Rodungen, die einem eigenständigen Genehmigungsverfahren vorbehalten sind, sind nach summarischer Abschätzung ebenfalls keine mittelbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten bzw. können durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden.

Somit sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG im Hinblick auf den Natura 2000-Gebietsschutz nicht zu erwarten.

Durch die beiden Vorhaben erfolgt eine Flächeninanspruchnahme in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“. Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet Schwarzwald vom 04.01.2016 normiert für die Entwicklungszone keine Verbotstatbestände, sondern gibt für diesen Bereich in § 7 lediglich vor, dass „in den Entwicklungszonen insbesondere nachhaltige, natur- und umweltschonende Wirtschaftsweisen, kulturelle und soziale Vorhaben sowie die nachhaltige, natur- und umweltschonende Land- und Forstwirtschaft und der nachhaltige, natur- und umweltschonende Tourismus gefördert und weiterentwickelt werden“ sollen. Die Vorhaben stehen im Einklang mit diesen Grundsätzen, sodass mit Blick auf das Biosphärengebiet keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG zu befürchten sind.

Parallel zum immissionsschutzrechtlichen Antrag hat die Antragstellerin die Änderung des Landschaftsschutzgebiets „Häusern“ beantragt. Für den Anlagenstandort soll eine Zonierung erfolgen, die die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen in diesem Bereich ermöglicht. Das entsprechende Verfahren ist bereits so weit fortgeschritten, dass auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange davon ausgegangen werden kann, dass das Landschaftsschutzgebiet noch vor der Entscheidung über das immissionsschutzrechtliche Verfahren geändert und eine entsprechende Zonierung ausgewiesen werden kann. Somit sind bezüglich des Vorhabens Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.

Die die externe Zuwegung und Erschließung betreffende Rodung von Wald erfolgt im Landschaftsschutzgebiet Häusern und wird von der Zonierung nicht erfasst. Die zu rodenden Flächen sind insgesamt nicht weithin einsehbar, da sie dem nahen Betrachter durch den angrenzenden Waldbestand verdeckt werden und aufgrund der Kuppenlage auch aus mittlerer bis weiter Entfernung nur eingeschränkt sichtbar sind. Dementsprechend sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet durch die Rodungen für die externe Zuwegung und Erschließung nach überschlägiger Abschätzung nicht zu befürchten; die erforderliche Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann in Aussicht gestellt werden.

c) Gesamtbetrachtung der beiden Vorhaben

Auch bei einer Gesamtbetrachtung der beiden Vorhaben unter Zugrundlegung der kumulierenden Wirkungen ergibt sich keine andere überschlägige Einschätzung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG.

Etwaige Summationswirkungen der Rodungen sowie der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen, die bei einer Gesamtbetrachtung der effektiven Auswirkungen der beiden Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Ein Zusammenwirken der Rodungen sowie der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet besteht in der gleichzeitigen (zeitlich begrenzten) visuellen Wahrnehmbarkeit aller Beeinträchtigungen. Da dieses Zusammenwirken sich jedoch auf den relativ kurzen Zeitraum der eigentlichen Bauphase beschränkt und temporär gerodete Flächen zudem anschließend wieder aufgeforstet werden, ist von keinen dauerhaften kumulativen Auswirkungen auszugehen. Zudem besteht eine räumlich stark eingeschränkte Sichtbarkeit aller Beeinträchtigungen von einer begrenzten Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets.

IV. Ergebnis der Vorprüfungen

Die anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG vorgenommenen Vorprüfungen in Form einer summarischen Abschätzung unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen, der Unterlagen zu den standortbezogenen UVP-Vorprüfungen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange haben ergeben, dass von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Natura 2000-Gebiete, des Biosphärengebiets und des Landschaftsschutzgebiets betreffen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Hogenmüller